

Wahlordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 16 Absatz 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 in Verbindung mit Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Wahlordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Allgemeine Grundsätze zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)
- § 4 Fristen
- § 5 Formvorschriften

Abschnitt 2: Grundsätze zu der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl)

Unterabschnitt 1: Wahlorgane

- § 6 Wahlorgane
- § 7 Zusammensetzung des Wahlausschusses
- § 8 Aufgaben der Wahlorgane

Unterabschnitt 2: Wahlverfahren

- § 9 Wählerverzeichnis
- § 10 Wahlausschreiben
- § 11 Wahltermine und Zeiten der Stimmabgabe
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 14 Wahlunterlagen
- § 15 Stimmabgabe

§ 16 Briefwahl

Unterabschnitt 3: Wahlergebnisse

§ 17 Stimmauszählung

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses, Sitzzuteilung

§ 19 Wahl Niederschrift

§ 20 Annahme der Wahl

§ 21 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

§ 22 Wahlprüfung

Unterabschnitt 4: Gleichzeitigkeit der Wahlen

§ 23 Gleichzeitigkeit der Wahlen

§ 24 Amtszeiten der Mitglieder im Senat und im Hochschulrat

Abschnitt 3: Grundsätze zu der Mehrheitswahl (Personenwahl)

Unterabschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Wahlgänge, Wahleinladung

§ 26 Wahlvorschläge

§ 27 Wahlunterlagen, digitaler Stimmzettel und Stimmabgabe

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahl Niederschrift

§ 29 Annahme der Wahl und Rücktritt

§ 30 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter

Unterabschnitt 2: Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität

§ 31 Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität

Unterabschnitt 3: Besonderheiten zu Wahlen in den Fakultäten

§ 32 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) und Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

§ 33 Wahlvorschläge, Einvernehmen des Präsidiums

§ 34 Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in den Fakultäten

§ 35 Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane

§ 36 Wahl der Studiendekaninnen oder Studiendekane

§ 37 Amtszeiten in den Fakultäten

Unterabschnitt 4: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 38 Wahltermine und Wahlvorschläge

§ 39 Wahl der Sprecherin oder des Sprechers

§ 40 Wahl der Stellvertretung

Unterabschnitt 5: Studentische Vertretungen

§ 41 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) und Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

§ 42 Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretung

§ 43 Wahl der oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und die Stellvertretung

§ 44 Wahl der Mitglieder des Sprecherrats

§ 45 Wahl der Fachschaftssprecher

§ 46 Wahl der Fachgruppensprecher

Abschnitt 4: Schlussbestimmung

§ 47 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen nach § 36 Absatz 1 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011 in der geltenden Fassung (GrO), soweit die Grundordnung oder diese Wahlordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) § 36 Absatz 2 GrO bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der in der Grundordnung genannten Organe und Organisationseinheiten werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen unmittelbar gewählt, soweit diese Wahlordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Für die Wahlen der Vertretungen in den Hochschulrat, in den Senat und in den Fakultätsräten bilden jeweils eine Gruppe

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Promovierenden (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
4. die Studierenden.

(3) ¹Die zu wählenden Mitglieder des Senats, des Hochschulrats und des Fakultätsrats werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gemäß §§ 6 ff. gewählt. ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt gemäß § 15 Absatz 5 und § 18 Absatz 6 unter weiteren Geltung der Grundsätze zu der personalisierten Verhältniswahl.

(4) Alle übrigen Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß §§ 25 ff.

(5) Elektronische Wahlen sind nach dieser Wahlordnung dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

(6) Eine Abwahl von gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten ist nicht

möglich (Art. 48 Abs. 1 Satz 4 BayHIG).

§ 3

Allgemeine Grundsätze zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise an der Universität tätig ist. ²Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist (Art. 19 Absatz 1 Satz 2 BayHIG). ³Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind hauptberuflich, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Umfang der Dienstaufgabe der Hälfte des Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht (Art. 53 Absatz 4 BayHIG). ⁴Im Übrigen sind nebenberuflich Tätige nur dann wahlberechtigt und wählbar, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 19 Absatz 1 Satz 6 BayHIG). ⁵Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁶Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ⁷Ein Mitglied des Präsidiums ist nicht wählbar als Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium (Art. 49 BayHIG).

(2) Kommt für ein Mitglied der Universität die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Absatz 2 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Absatz 2 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.

(3) Setzt die Wahlberechtigung eine Mitgliedschaft in einem Organ oder einer Organisationseinheit voraus, so ist die betreffende Person wahlberechtigt, sobald sie die eigene Wahl in das Organ oder der Organisationseinheit angenommen hat.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt wurde, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Organ oder der Organisationseinheit aus.

§ 4

Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab, außer die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen legt ein anderes Fristende fest. ²Die Fristen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Die in § 9 Abs. 4 und 5, § 12 Abs. 9 und Abs. 10, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 5

Formvorschriften

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Verwendung von E-Mails zulässig ist, gilt dies nur, wenn der Absender seine ihm von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zugeteilte E-Mail-Adresse verwendet und die E-Mail an eine E-Mail-Adresse der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt adressiert.

(2) Sofern eine E-Mail nicht beim Empfänger zugegangen ist, aber der Absender nachweisen kann, dass er sie ordnungsgemäß versendet hat, gilt die E-Mail als zugegangen.

Abschnitt 2: Grundsätze zu der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl)

Unterabschnitt 1: Wahlorgane

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss für Wahlen
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen

(2) ¹Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler im Falle der Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter im Senat, im Hochschulrat und in den Fakultätsräten sowie die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst im Studentischen Konvent und deren oder dessen Stellvertretung (§ 42). ²Die Vertretung im Amt ist die Stellvertretung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(3) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt zur Durchführung der nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer der Wahlen. ²Bestellt werden kann nur ein Mitglied des in der Hochschulverwaltung der Universität hauptberuflich tätigen Personals.

(4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 26 Absatz 1 Satz 2 BayHIG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur

Teilnahme an Wahlhandlungen oder bei der Durchführung der Wahl wird eine Befreiung von anderen Dienstpflichten in angemessenem Umfang gewährt.

§ 7

Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) ¹Dem Wahlausschuss sollen mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Absatz 2 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 angehören. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Absatz 2 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden können, insbesondere wenn nur Studierende zu wählen sind. ³Sie werden vom Senat für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreterinnen oder Vertreter Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(2) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Universität tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz, und aus allen Mitgliedern die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer der Wahlen im Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters einberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.

(3) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Ist in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses über die Beschlussfähigkeit. ⁴Sind die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Absatz 1 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

§ 8

Aufgaben der Wahlorgane

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Sie oder er

1. bestimmt die Wahltermine;
2. legt fest, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl bzw. ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt wird.

(2) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er

beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen ist für die organisatorische Umsetzung der Wahlen nach Abschnitt 2 dieser Wahlordnung zuständig und berät die oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses. ²Sie oder er erlässt im Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters das Wahlausschreiben und gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine bekannt. ³Sie oder er nimmt die ihr oder ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr; bei Verhinderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Wahlen fällt die Durchführung der übertragenen Aufgaben an die Wahlleitung zurück.

(4) Die Wahlgorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

Unterabschnitt 2: Wahlverfahren

§ 9

Wählerverzeichnis

(1) ¹Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Beamte oder Angestellte der Universität sind mit Beginn des Tätigkeitsverhältnisses in das Wahlverzeichnis einzutragen und mit dem Ende des Tätigkeitsverhältnisses an der Universität auszutragen. ³Studierende sind ab dem Tag der Immatrikulation in das Wahlverzeichnis einzutragen und mit der Exmatrikulation auszutragen.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird im Auftrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Wahlen von der Hochschulverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Absatz 2 in vier Gruppen, die jeweils in Fakultäten und den sonstigen Bereich (Verwaltung) untergliedert werden. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis eigenständig bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch elektronisch geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Universität an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im

Sinn dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich oder per E-Mail Erinnerung bei der Geschäftsführerin oder beim Geschäftsführer der Wahlen einlegen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen berichtigt bei offenbaren Unrichtigkeiten (§ 42 VwVfG analog) das Wählerverzeichnis unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach dessen Schließung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich oder per E-Mail Erinnerung eingelegt werden. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 10

Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen im Namen der Wahlleitung ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen

Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag und die Uhrzeit der Einreichungsfrist sind anzugeben,

6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,

8. den von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter festgelegten Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe sowie die Art und Weise der Stimmabgabe (Urnenwahl bzw. ganz oder teilweise elektronische Wahl),

9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, sofern die Wahl nicht vollständig elektronisch geführt wird.

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 14 Absatz 1 hingewiesen werden.

§ 11

Wahltermine und Zeiten der Stimmabgabe

(1) Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt.

(2) ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten gemeinsame Wahltermine. ³Sofern Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter im Hochschulrat anstehen, sind für alle Wahlen gemeinsame Wahltermine festzulegen. ³Erfolgen die Wahlen teilweise elektronisch, so muss die Stimmabgabe bei allen Arten der Wahldurchführung am selben Tag enden.

(3) ¹Im Falle einer Urnenwahl ist die Stimmabgabe an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen mit täglich angemessenen Öffnungszeiten durchzuführen. ²Im Falle von elektronischen Wahlen muss die Zeitspanne der Stimmabgabe mindestens drei und höchstens sieben aufeinander folgende Kalendertage betragen.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. den Organen Hochschulrat, Senat und Fakultätsrat und
2. Gruppen (Art. 19 Absatz 2 Satz 1 BayHIG)

zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge werden schriftlich oder elektronisch eingereicht. ²Die Zahl der Kandidatinnen und

Kandidaten eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; bei zu wählenden Studierenden höchstens das Vierfache. ³Der Frauenanteil in Wahlvorschlägen soll mindestens 40 Prozent betragen. ⁴Kandidatinnen und Kandidaten, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Kandidatinnen oder Kandidaten erforderlich ist, sind weitere Angaben zulässig; bei Studierenden soll der Studiengang zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und im Hochschulrat muss von mindestens fünf Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat muss von mindestens drei Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind; die eigenhändige Unterschrift kann elektronisch ersetzt werden, wenn dies dem entsprechenden Wahlvorschlag eindeutig zugeordnet werden kann. ²Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten. ³Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Absatz 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen. ⁴Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung der in ihm genannten Kandidatinnen und Kandidaten zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; die Einverständniserklärung kann schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Wahlen aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) ¹Kandidatinnen und Kandidaten dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Wahlen auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Absatz 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Absatz 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidat können durch schriftliche oder elektronische Erklärung ihre Kandidatur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zurücknehmen.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer der Wahlen bekanntgegebenen Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt drei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 13

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 12 Absatz 10) prüft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen unverzüglich die Wahlvorschläge und legt diese dem Wahlausschuss vor, der über deren Gültigkeit und Zulassung entscheidet. ²Stellt der Wahlausschuss Mängel fest, gibt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 12 Absatz 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer der Wahlen die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 14

Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als E-Mail, die den Wahlberechtigten den Ort der Wahlen mitteilt. ²Soweit die Wahlen nicht ausschließlich elektronisch stattfinden, ist in der Wahlbenachrichtigung auf die Möglichkeit einer Briefwahl hinzuweisen, und wie die Briefwahlunterlagen zu erhalten sind (§ 16 Absatz 2).

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Absatz 2) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl nach § 2 Abs. 3 Satz 2 (nur ein gültiger Wahlvorschlag) und nach § 42 (Gleichstellungsbeauftragte im studentischen Konvent) sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 15 Absatz 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 15

Stimmabgabe

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen legt Zahl und Ort der Abstimmungsräume fest und veranlasst die organisatorischen Schritte. ²Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Abstimmungsräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Für jeden Abstimmungsraum werden von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer der Wahlen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellt. ²Mindestens eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten von den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Absatz 3 Satz 1), kann die Stimme nur für Kandidatinnen und Kandidat abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe im jeweiligen Organ Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Kandidat oder Kandidatinnen sie wählt; will die

wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten die entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁵Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 12 Absatz 2 und 3) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Kandidatinnen und Kandidaten als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. ⁶Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt.

(5) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 und § 42), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. ³Sie kann Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Absatz 4 Satz 3 und Satz 4. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(6) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung haben sich die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 16

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig, sofern die Wahlen nicht ausschließlich elektronisch durchgeführt werden.

(2) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) bei der Geschäftsführerin oder beim Geschäftsführer der Wahlen eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen hat die Übersendung oder Aushändigung mit einem „B“ im Wählerverzeichnis zu vermerken; bei Eingang der Briefwahl ist im Wählerverzeichnis ein zweites „B“ zu vermerken.

(3) ¹Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Wahlen in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Wahlen zugeht. ²Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Wahlen nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 15 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

Unterabschnitt 3: Wahlergebnisse

§ 17

Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist unter Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Wahlen die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er keine Kandidatin oder keinen Kandidaten oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht rechtzeitig gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 erfolgt ist,

4. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 5. soweit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Kandidatin oder den Kandidaten,
 6. die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
 7. bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Kandidatinnen oder Kandidat aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
 8. aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses, Sitzuteilung

- (1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallen sind, fest. ²Sie oder er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe des Absatz 4 fest. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichten, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem modifizierten Höchstzahlverfahren. ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 3, 5, 7, 9 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber und Bewerberinnen genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahlvorschlägen (§ 12 Absatz 2 und Absatz 3) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) ¹Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Absatz 4 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatz 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Absatz 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter.

(7) In den Fällen des Art. 35 Absatz 1 Satz 2 BayHIG (Professorin oder Professor im Senat als Ersatz für eine oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter) gelten die Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Entfallen auf Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze (Art. 35 Absatz 1 Satz 3 BayHIG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Absatz 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 19

Wahniederschrift

(1) ¹Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sind Niederschriften von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer der Wahlen zu fertigen. ²Die Niederschriften sind der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zuzuleiten. ³Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind Niederschriften von den Wahlhelferinnen oder den Wahlhelfern zu fertigen und von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Wahlen zu unterzeichnen.

(2) Die Wahniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren und danach datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 20

Annahme der Wahl

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Wahlen hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Wahlen eine schriftliche oder elektronische Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Absatz 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 22 Absatz 4.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung (Präsidium).

§ 21

Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der gemäß § 18 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die oder der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) ¹Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 20 entsprechend; Art. 50 Absatz 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung (Präsidium).

§ 22

Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit

in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters als Vorsitzende oder Vorsitzender mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶Die Regelungen zu den Wahlterminen und den Zeitpunkt der Stimmabgabe gelten für Wiederholungswahlen nicht.

Unterabschnitt 4: Gleichzeitigkeit der Wahlen

§ 23

Gleichzeitigkeit der Wahlen

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Hochschulrat findet zeitgleich mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat statt.

§ 24

Amtszeiten

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 beträgt die Amtszeit für die Vertreterinnen oder die Vertreter der Studierenden ein Jahr.

(4) Wiederwahlen sind zulässig.

Abschnitt 3: Grundsätze zur Mehrheitswahl (Personenwahl)

Unterabschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Wahlorgane, Wahleinladung

(1) ¹Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die von ihr oder ihm herangezogenen Hilfspersonen (Protokollantin oder Protokollant, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer). ²Soweit diese Wahlordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, ist die Sitzungsleitung oder der Sitzungsleiter die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Wenn in einer Sitzung eine Wahl stattfinden soll, dann ist in der Einladung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 26

Wahlvorschläge

(1) ¹Soweit diese Wahlordnung keine besonderen Bestimmungen vorsieht, können Wahlvorschläge von allen Mitgliedern des Wahlgremiums bis zu Beginn des ersten Wahlgangs gemacht werden. ²Nur wählbare Personen können als Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. ³Über Wahlvorschläge kann nur abgestimmt werden, wenn das Einverständnis der vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur vorliegt.

(2) Zu Beginn des ersten Wahlgangs, nach Einreichung der Wahlvorschläge, kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidatinnen oder der Kandidaten stattfinden.

§ 27

Wahlunterlagen, digitaler Stimmzettel und Stimmabgabe

(1) Neben der Papierform ist das Erstellen elektronischer Wahlunterlagen zulässig.

(2) Für eine elektronische Wahl sind die Wahlunterlagen in der Weise digital zu erstellen, dass die Wähler die verschiedenen Kandidatinnen oder Kandidaten und die Option „Stimmenthaltung“ markieren können.

(3) ¹Ein abgegebener Stimmzettel in Papierform ist ungültig, wenn

1. auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
2. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen wurde,

3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
4. der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

²Ein digitaler Stimmzettel ist ungültig, wenn das Feld „Stimmenthaltung“ markiert wurde oder der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(4) Eine Stimmrechtsübertragung oder eine Entsendung von Vertretungspersonen (Vertretungen) ist nicht möglich.

(5) Steht für eine Wahl bis zum Beginn des ersten Wahlgangs nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung, kann das Wahlgremium einvernehmlich von dem allgemeinen Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl aus § 2 Absatz 1 absehen und in offener Abstimmung wählen.

§ 28

Feststellung des Wahlergebnisses, Wahlniederschrift

(1) ¹Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, ist diese oder dieser im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Wahlgremiums erhält.

²Erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Mehrheit nach Satz 1 nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist sie oder er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(2) ¹Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Wahlgremiums erhält. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so findet, wenn nicht das Wahlgremium mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein neues Wahlverfahren einleitet, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. ³Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmzahl erreicht und kommen für die Stichwahl nach Satz 2 in Frage, entscheidet das Los. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Führt dieser Wahlgang zur Stimmgleichheit, kommt die Wahl nicht zustande. ⁶Kommt die Wahl nicht zustande, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(4) ¹Über den Ablauf der Wahl ist eine von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. ²Die Stimmzettel sind bis zum Ende der Amtszeit aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

§ 29

Annahme der Wahl und Rücktritt

(1) ¹Soweit nach diesem Abschnitt 3 (§§ 25 ff.) dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt eine Wahl als angenommen, wenn die oder der Gewählte nicht unverzüglich nach der Mitteilung des Wahlergebnisses ihre oder seine Ablehnung aus wichtigem Grund erklärt. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Wahlleitung. ³Wird die Wahl von einer gewählten Person nicht angenommen, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(2) ¹Die oder der Gewählte kann von ihrem oder seinem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Hochschulleitung (Präsidium).

§ 30

Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter

(1) ¹Tritt die oder der Gewählte von ihrem oder seinem Amt zurück, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, sofern eine Ersatzvertretung gewählt wurde. ²Wurden keine Ersatzvertretung gewählt, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) ¹Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 29 entsprechend; Art. 50 Absatz 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 trifft die Hochschulleitung (Präsidium).

Unterabschnitt 2: Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität

§ 31

Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität

(1) Die Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst schlägt Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und deren oder dessen Stellvertretung vor.

(2) Der Senat wählt die oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und deren oder dessen Stellvertretung nach den Bestimmungen der Grundordnung.

(3) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Präsidentin oder der Präsident.

(4) ¹Scheidet die oder der Beauftragte oder deren oder dessen Stellvertretung vor dem Ende der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit unverzüglich eine weitere Wahl vorzunehmen. ²Das Ausscheiden ist nur möglich, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen; die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

Unterabschnitt 3: Besonderheiten zu Wahlen in den Fakultäten

§ 32

Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) und Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

(1) ¹Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Universität nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 37 Absatz 2 BayHIG angehört. ²Professorinnen und Professoren, die nach Art. 37 Absatz 3 BayHIG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(2) ¹Bei der Wahl der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane sind nur die Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät wählbar, der sie zum Zeitpunkt der Wahlsitzung des Fakultätsrats angehören. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Werden in einer Fakultät zwei Prodekaninnen oder Prodekane gewählt, kann eine Prodekanin oder ein Prodekan dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät angehören. ⁴Ein Mitglied des Präsidiums ist nicht als Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan oder Studiendekanin oder Studiendekan wählbar. ⁵Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist nicht mit einem Amt als Prodekanin oder Prodekan oder Studiendekanin oder Studiendekan vereinbar.

(3) Als Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in den Fakultätsräten sind alle Personen wählbar, die dem an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gemäß Art. 53 Absatz 4 BayHIG angehören.

§ 33

Wahlvorschläge, Einvernehmen des Präsidiums

(1) ¹Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren können als Dekaninnen oder Dekane von jedem Mitglied des Fakultätsrats vorgeschlagen werden. ²Die Prodekaninnen oder Prodekane werden dem Fakultätsrat durch die jeweilige Dekanin oder durch den jeweiligen Dekan der Fakultät vorgeschlagen. ³Die Wahlvorschläge für die Wahl der Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane bedürfen des Einvernehmens mit dem Präsidium.

(2) ¹Bei der Wahl von bis zu zwei Studiendekaninnen oder Studiendekane ist jedes Mitglied des Fakultätsrats vorschlagsberechtigt.

(3) ¹Das Einverständnis der vorgeschlagenen Personen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 kann nur aus wichtigem Grund nicht abgegeben werden; ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet das Präsidium/Hochschulleitung. ²Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet die Hochschulleitung (Präsidium).

§ 34

Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten

¹Wahlvorschläge für die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in den Fakultäten und deren Stellvertretungen erstellen die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Lehrpersonen der jeweiligen Fakultät und eine Delegierte oder ein Delegierter des Studentischen Konvents. ²Der neugewählte Fakultätsrat wählt die Beauftragte oder den Beauftragten sowie deren oder dessen Stellvertretung vor Beginn seiner Amtszeit. ³Scheidet die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst oder deren oder dessen Stellvertretung vor dem Ende der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit unverzüglich eine weitere Wahl vorzunehmen. ⁴§ 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Wahltermin der Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane

(1) ¹Die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan findet im letzten Semester der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans statt. ²Der Wahltermin ist so zu legen, dass der neugewählte Fakultätsrat vor Beginn seiner Amtszeit wählen kann. ³Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan lädt hierzu ein. ³

(2) Die Wahl leitet in der Regel die dienstälteste Professorin oder der dienstälteste Professor im Fakultätsrat.

§ 36

Wahltermin der Wahl der Studiendekaninnen oder Studiendekane

Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans findet im letzten Semester vor dem Ende der Amtszeit der amtierenden Studiendekanin oder des amtierenden Studiendekans statt.

§ 37

Amtszeiten in den Fakultäten

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ²Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat beträgt ein Jahr. ³Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und

Prodekane und der Studiendekaninnen und Studiendekane. Die Amtszeiten enden in jedem Fall mit der Amtszeit des Fakultätsrates.

(3) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Absatz 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

(4) ¹Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan oder eine Studiendekanin oder ein Studiendekan vor dem Ende der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit unverzüglich eine weitere Wahl vorzunehmen. ⁴§ 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 38

Wahltermine und Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Senatsvertreterin oder vom Senatsvertreter einberufen und geleitet wird. ²Im Falle eines Rücktritts der Sprecherin oder des Sprechers soll spätestens nach vier Wochen eine weitere Wahl in der außerordentlichen Sitzung stattfinden.

(2) ¹Die Senatsvertreterin oder der Senatsvertreter gibt den Zeitpunkt der Wahl spätestens zwei Wochen vorher bekannt. ²Bis sieben Tage vor der Wahl können Wahlvorschläge für das Amt der Sprecherin oder des Sprechers bei der Senatsvertreterin oder beim Senatsvertreter eingereicht werden. ³Jeder Vorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden. ⁴Die Senatsvertreterin oder der Senatsvertreter gibt die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidat vor der Wahl bekannt.

§ 39

Wahl der Sprecherin oder des Sprechers

(1) ¹Für die Wahl wird eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestimmt. ²Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. ³Bei Abwesenheit der oder des Vorgeschlagenen muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Einverständniserklärung vorliegen.

(2) ¹Diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat ist gewählt, der oder die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Erreicht keine Kandidatin und kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang stehen nur die beiden Kandidatinnen oder Kandidat zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Im zweiten Wahlgang ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. ⁵Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; ist diese stimmengleich, entscheidet das Los.

(3) Nimmt die oder der Gewählte das Amt nicht an, findet unmittelbar ein zweites Wahlverfahren statt; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 40

Wahl der Stellvertretung

¹Die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Sprecherin oder des Sprechers findet nach der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers statt. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll einer anderen Fakultät angehören als die Sprecherin oder der Sprecher. ³Die gewählte Sprecherin oder der gewählte Sprecher hat das Recht, eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen. ⁴Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht, kann jede oder jeder Wahlberechtigte für den zweiten Wahlgang eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ⁵§ 39 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 5: Studentische Vertretungen

§ 41

Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) und Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

(1) Bei den Wahlen der oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Mitglieder des Sprecherrats sind nur die studentischen Mitglieder des Studentischen Konvents wahlberechtigt und wählbar.

(2) Bei den Wahlen der Fachgruppensprecher sind nur die Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die sich zu einer Fachgruppe zusammengeschlossen haben.

(3) Die Fachschaftssprecherinnen oder die Fachschaftssprecher werden von der Fachschaftsvertretung aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats gewählt.

§ 42

Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretung

(1) ¹Die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Studentischen Konvent und die

Stellvertretung findet zeitgleich mit der Wahl der Vertreterinnen oder den Vertretern im Senat, im Hochschulrat und in den Fakultätsräten statt. ²Wahlvorschläge werden zeitgleich mit den Wahlvorschlägen für Vertreterinnen und Vertreter im Hochschulrat, Senat und in den Fakultätsräten nach § 12 eingereicht.

(2) §§ 6 bis 22 werden entsprechend angewendet.

§ 43

Wahl der oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und die Stellvertretung

(1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen zunächst eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und sodann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die verschiedenen Fakultäten angehören sollen.

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung, bis die oder der neugewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahl eine Niederschrift führt.

(4) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(5) Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters hat jedes Mitglied des Studentischen Konvents je eine Stimme.

(6) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin und kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingegangen ist.

(8) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine weitere Wahl statt.

(9) ¹Scheidet die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so tritt der Studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer weiteren Wahl zusammen. ²Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ³Die Wahl nach

Satz 2 leitet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrates. ⁴Ist der gesamte Sprecher- und Sprecherinnenrat zurückgetreten, wird die Wahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet.

§ 44

Wahl der Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Wahl der weiteren drei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats. ²Die nach § 43 Abs. 3 Satz 2 bestellte Protokollführerin oder der bestellte Protokollführer führt über die Wahl eine Niederschrift.

(2) ¹Jedes Mitglied des Studentischen Konvents kann in jedem Wahlgang jeweils nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat für jedes zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.

(4) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidat statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 43 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 gelten entsprechend.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so gilt § 43 Abs. 9 entsprechend.

§ 45

Wahl der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftsprechers

Die Fachschaftsvertretung wählt aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats eine Fachschaftssprecherin oder einen Fachschaftssprecher.

§ 46

Wahl der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers

Eine Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Fachgruppensprecherin oder einen Fachgruppensprecher.

Abschnitt 4: Schlussbestimmung

§ 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.